

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

IV. Gegenstand der Armenversorgung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

ausführliche Instruction und von Zeit zu Zeit an sie ergehenden Verfügungen. Außer dieser gemeinschaftlichen Pflicht ihrer Mitglieder, ist es die besondere Obliegenheit der Prediger, bey Berichtserstattungen und sonstigen schriftlichen Verhandlungen die Feder zu führen, des Beamten, mit seiner Rechtskenntniß, wo es erforderlich, dabey an die Hand zu gehen, des Juraten, die Armenmittel an Geld und Naturalien einzunehmen und auszugeben, darüber Rechnung zu führen, und solche alljährlich bey der General-Inspection abzulegen, und endlich der Armenväter, sich der einzelnen Armen in ihrem Districte mit wahren väterlichen Wohlwollen anzunehmen; über welches alles die Instruction der General-Inspection eine mehr zergliederte Anweisung ertheilen wird.

IV.

Die Armenversorgung soll dahin gerichtet seyn, daß alle einheimische Hilfsbedürftige, welche aus Mangel an Kräften und eigenem Vermögen den nothwendigen Unterhalt an Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung und Licht, sich selbst nicht verschaffen können, auch keine solche nahe Anverwandte haben, welche gemeinen Rechten nach sie zu ernähren verpflichtet, und solchenfalls, so weit es ihre eigne Lage erlaubet, zuvörderst dazu anzuhalten sind,

Gegenstand der Armenversorgung.



aus den Armenmitteln mit gedachten Bedürfnissen ganz oder zum Theil nach der Stufe ihres Unvermögens, versehen und versorget, daß diejenigen unter ihnen, welche durch eignen Fleiß und Erwerb einen Theil ihres Unterhalts selbst zu verdienen im Stande sind, hierzu die Mittel dargebothen, und das Fehlende ergänzet, daß ferner in Ansehung armer Kinder zugleich für ihre gute Erziehung und bey frankten Armen für ihre Pflege und Heilung gesorget, und endlich fremden Collectanten und durchreisenden Armen eine mäßige Beyhülfe oder ein zu ihrem weitem Fortkommen hinlänglicher Zehrpfening verabreicht werde.

V.

Armen-
listen.

Eine jede Special-Inspection verfertigt eine vollständige Liste der Armen des Kirchspiels, worin diejenigen, welche noch selbst etwas verdienen können und nur einen Zuschuß aus den Armenmitteln erhalten, eine eigne Klasse ausmachen. Dies geschieht durch die Prediger und die Armenväter, deren jeder die Armen seines Kirchspiels und seines Districts am besten kennen und sich durch persönliche Besuche mit ihren Umständen genau bekannt machen muß. Die Listen werden in tabellarischer Form mit Nummern eingerichtet, und bey jedem Armen dessen Name, Geburts- und Wohn-Ort, Alter, Stand, Gewerbe, Gesundheits- und häusliche Umstände